

2426

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung von Art. 18 und 71 bis und mit 88 der Verfassung des Kantons Schaffhausen.

(Vom 4. März 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das Volk des Kantons Schaffhausen hat in der Abstimmung vom 16. Dezember 1928 ein vom Grossen Rat erlassenes Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der Art. 18 und 71 bis und mit 88 der kantonalen Verfassung angenommen. Für diese Abänderung sucht der Regierungsrat mit Schreiben vom 14. Januar 1929 die eidgenössische Gewährleistung nach. Die von der Revision betroffenen Bestimmungen lauten in der bisherigen und in der neuen Fassung folgendermassen:

Alter Text:

Art. 18.

Das Recht der freien Verbeiständung ist grundsätzlich anerkannt.

Neuer Text:

Art. 18.

Ersetzt durch Art. 84.

D. Richterliche Gewalt.

D. Richterliche Gewalt.

I. Zivilgerichtswesen, mit Ausnahme der Matrimonialgerichtsbarkeit.

Art. 71.

Für jede Gemeinde besteht ein Friedensrichteramt.

Der Friedensrichter wird durch die Aktivbürger der Gemeinde gewählt.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Einwohner der Gemeinde.

Art. 71.

Die Aktivbürger jeder Einwohnergemeinde wählen einen Friedensrichter und einen Stellvertreter. Der Friedensrichter hat in allen Zivil- und Ehrverletzungsfällen als Vermittler zu amten mit Ausnahme der

Die Friedensrichter haben in den durch die Gesetzgebung ihnen zugewiesenen Fällen als Vermittler zu amten.

Im Einverständnis beider Parteien kann die Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichtspräsidenten anhängig gemacht werden.

Art. 72.

Für die erstinstanzliche Behandlung der Zivilfälle wird der Kanton in sechs Bezirke eingeteilt, deren nähere Ausscheidung unter möglichster Berücksichtigung der von den einzelnen Gemeinden geäußerten Wünsche durch das Gesetz geschieht.

Art. 73.

Für jeden dieser Bezirke besteht ein Bezirksgericht, welches 5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner zählt.

Die Bezirksrichter und die Ersatzmänner werden durch die Aktivbürger des Bezirks in den Gemeinden gewählt.

Den Präsidenten des Gerichts ernannt das Obergericht aus der Zahl der Mitglieder.

Art. 74.

Die Bezirksgerichtspräsidenten haben als Instruktionsrichter zu amten.

Fälle, welche gemäss besonderer Vorschrift unmittelbar beim erkennenden Gerichte einzuleiten sind.

Im Einverständnis beider Parteien kann eine Klage unmittelbar bei dem Gericht anhängig gemacht werden, das nach den folgenden Bestimmungen als erste Instanz zu amten hat.

Art. 72.

Der Kanton Schaffhausen besteht aus sechs Gerichtsbezirken mit den Gemeinden Neunkirch, Schaffhausen, Schleithem, Stein, Thayngen und Unterhallau als Bezirkshauptorten. Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken erfolgt unter Berücksichtigung der von den Gemeinden geäußerten Wünsche durch den Grossen Rat, der auch die Verpflichtungen der Bezirkshauptorte feststellt.

Art. 73.

Die Aktivbürger der Bezirke wählen für ihren Bezirk einen Bezirksrichter.

Wählbar ist jeder unbescholtene Schweizerbürger, der durch seine bisherige Tätigkeit oder durch besonderes Studium die Eignung als Richter erworben hat.

Dem Obergericht steht das Bestätigungsrecht zu.

Art. 74.

Der Bezirksrichter beurteilt endgültig:

- a) die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren im Streitwert bis zu 200 Franken;
- b) die Streitigkeiten im summarischen Verfahren;

- c) die durch Gesetz einem Einzelrichter zugewiesenen Fälle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
- d) die gerichtlicher Beurteilung unterliegenden Polizeistrafffälle.

Er beurteilt ferner erstinstanzlich:

- a) alle Zivilrechtsfälle mit einem Streitwert von über Fr. 200 bis Fr. 1000;
- b) die Ehrverletzungsfälle.

Ausgenommen ist die Matrimonialgerichtsbarkeit.

Art. 75.

Die Bestimmungen über das ausserordentliche Prozessverfahren einschliesslich des Rechtstriebs- und des Konkurswesens trifft das Gesetz.

Art. 76.

Die zweitinstanzliche Beurteilung der Zivilstreitigkeiten kommt dem Obergerichte zu.

Das Obergericht zählt 5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner. Präsident, Mitglieder und Ersatzmänner werden vom Grossen Rat gewählt.

Art. 77.

In den vom Gesetze zu bezeichnenden Fällen kann durch gemeinschaftliche Erklärung beider Parteien die Sache unter Verzichtleistung auf die Behandlung durch die erste Instanz unmittelbar dem Obergerichte übertragen werden.

Art. 78.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Wei-

Art. 75.

Das Obergericht erlässt eine Verordnung über die Festsetzung des Streitwertes in Zivilfällen.

Art. 76.

Wird in einem Bezirk die Geschäftslast für einen Bezirksrichter zu gross, so kann der Grosse Rat weitere Bezirksrichterstellen schaffen.

Die Stellvertretung der Bezirksrichter wird durch eine Verordnung des Obergerichtes geregelt. Die Amtshandlungen sind auch im Falle der Stellvertretung im Gerichtslokal des Bezirkshauptortes vorzunehmen.

Art. 77.

Als Amtssitz des Bezirksrichters gilt der Bezirkshauptort. Die Gerichtsverhandlungen in Anwesenheit der Parteien und die Zeugenverhöre sind in der Regel im Gerichtslokal des Bezirkshauptortes vorzunehmen.

Art. 78.

Für den ganzen Kanton wird ein Kantonsgericht mit mindestens fünf

terziehung der obergerichtlich abgetheilten Fälle von gewissem Streitwerte an das Bundesgericht zu treffen.

Mitgliedern bestellt, das vom Grossen Rat gewählt wird.

Erfordert die Geschäftslast eine Vermehrung der Zahl der Richter, so kann sie vom Grossen Rat auf Antrag des Obergerichtes beschlossen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsgerichtes muss aus den Bezirksrichtern entnommen werden.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt, ob zwei Kammern gebildet werden und ob ein oder zwei Kantonsgerichtspräsidenten zu bestellen sind.

In allen Zivilprozessen sitzen nur drei Richter.

Der Kantonsgerichtspräsident wird aus der Zahl der Kantonsrichter vom Grossen Rat gewählt.

Der Grosse Rat wählt die nötigen Ersatzrichter. Alle Bezirksrichter, die nicht zugleich Kantonsrichter sind, sind von Amtes wegen Ersatzrichter des Kantonsgerichtes.

Art. 79.

Das Gesetz wird das Kassationsverfahren regeln und dabei bestimmen, ob dasselbe vor dem Bundesgerichte oder vor einem von mehreren Kantonen gemeinsam bestellt oder vor einem besonderen kantonalen Kassationsgerichte stattzufinden habe.

Art. 80.

Für die Streitigkeiten mit einem Hauptwerte von wenigstens Fr. 3000 zwischen dem Kantone einerseits und einer Korporation oder einem Privaten andererseits wird auf das Begehren der einen oder andern Partei

Art. 79.

Dem Kantonsgericht werden zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

die Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert über tausend Franken, die Matrimonialfälle, die Straffälle nicht polizeilicher Natur.

Art. 80.

Für den Kanton besteht ein Obergericht von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzrichtern, die vom Grossen Rat gewählt werden. Der Obergerichtspräsident wird aus der Zahl der Richter vom Grossen Rat gewählt.

von Anfang an der ausschliessliche Gerichtsstand beim Bundesgerichte begründet (Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Dasselbe findet statt, wenn die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichtes von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 31, Ziffer 2, des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

II. Straferichtswesen.

Art. 81.

Das Verfahren zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 82.

Die erstinstanzliche Beurteilung der Kriminal- und Zuchtpolizeifälle steht einem kantonalen Strafgerichte, Kantonsgericht, zu.

Art. 83.

Das Kantonsgericht zählt 5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner.

Das Obergericht ist:
Appellationsinstanz in allen appellablen Zivil-, Matrimonial- und Straffällen;

Kassationsinstanz für Nichtigkeitsbeschwerden gegen endliche Erkenntnisse der Bezirksrichter;

Versicherungsgericht und Patentgericht;

Rekursinstanz in Steuersachen gemäss Steuergesetz.

Art. 81.

Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über alle Gerichtspersonen und Gerichte des Kantons. Es erlässt, sofern gesetzliche Vorschriften fehlen, die zur Handhabung der richterlichen Tätigkeit nötigen Verordnungen.

Eine durch den Grossen Rat gewählte Kammer von drei Mitgliedern ist Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Art. 82.

Die fünf ersten, in dem betreffenden Fall nicht beteiligten Oberrichter, Ersatzrichter des Obergerichtes, Kantonsrichter oder Bezirksrichter bilden das Kassationsgericht.

Dem Grossen Rat steht aber das Recht zu, durch besonderen Beschluss das schweizerische Bundesgericht oder das Obergericht oder das Kassationsgericht eines benachbarten Kantons als Kassationsgericht gegen obergerichtliche Urteile zu bestellen.

Art. 83.

Das Kanzleiwesen sämtlicher Gerichte wird durch Dekret des Grossen

Präsident, Mitglieder und Ersatzmänner werden vom Grossen Rate gewählt.

Art. 84.

Die zweitinstanzliche Behandlung der durch das Kantonsgericht behandelten Fälle kommt dem Obergerichte zu.

Art. 85.

Die Ausscheidung der Polizeistraffälle geschieht durch das Gesetz.

Die Beurteilung derselben steht den Bezirksgerichten zu.

Art. 86.

Das Gesetz wird bestimmen, ob und inwieweit im Strafverfahren ein Kassationsverfahren zulässig sei.

III. Matrimonialgerichtsbarkeit.

Art. 87.

Die erstinstanzliche Beurteilung der Matrimonialfälle steht dem Kantonsgerichte zu.

Die zweitinstanzliche Beurteilung geschieht durch das Obergericht.

In bezug auf das Kassationsverfahren kommt Art. 79 in analoge Anwendung.

Rates geregelt. Dabei ist auf möglichste Einfachheit und volle Beschäftigung aller Funktionäre Bedacht zu nehmen. Als Gerichtsschreiber können nur unbescholtene Schweizerbürger gewählt werden, die sich über genügende bisherige Rechtspraxis oder ein juristisches Hochschulstudium ausweisen.

Art. 84.

Die freie Verbeiständung ist gewährleistet.

Zur gewerbmässigen Ausübung des Anwaltsberufes ist ein kantonaler Befähigungsausweis erforderlich.

Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Art. 85.

Appellable Zivil- und Matrimonialfälle können durch gemeinschaftliche Erklärung beider Parteien unter Verzichtleistung auf die Behandlung durch die erste Instanz direkt der zweiten Instanz übertragen werden.

Art. 86.

Für das Kassationsverfahren gelten die Bestimmungen der einschlägigen Prozessgesetze.

Art. 87.

Das Verfahren zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen wird durch das Gesetz geregelt.

Die Ausscheidung der Polizeistraffälle geschieht durch die Gesetzgebung.

IV. Oberaufsicht.

Art. 88.

Die unteren Gerichtsstellen stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 88.

1. Für das Verfahren vor den Gerichten des Kantons Schaffhausen gelten bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung folgende Grundsätze:

- a) Das Verfahren vor Friedensrichter ist mündlich und formlos.
- b) In allen Zivilstreitigkeiten ist die Klage, die das Rechtsbegehren, das Tatsächliche des Falles und die Angabe der Beweismittel enthalten soll, dem Gerichte schriftlich einzureichen und von der beklagten Partei schriftlich zu beantworten.

In der Klagebeantwortung ist auch eine etwaige Widerklage anzubringen.

Die mündliche Hauptverhandlung findet auf Grund eines einmaligen Schriftenwechsels statt. Es ist den Parteien indessen gestattet, ihre Schriftsätze in der Hauptverhandlung zu ergänzen oder zu berichtigen.

- c) Über alle mündlichen Verhandlungen führt das Protokoll ein Gerichtsschreiber, der auch bei der Urteilsfällung mit beratender Stimme mitwirkt. Sämtliche Zivilurteile werden, auch wenn deren Eröffnung mündlich stattgefunden hat, den Parteien mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten ausser dem Dispositiv eine kurze Darstellung des Tatsächlichen, der Parteivorbringen und der Rechtsgründe.
- d) Die Berufungsfrist läuft in Zivilfällen von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an.

e) Die Kollegialgerichte können die Instruktion der Zivilfälle einem Mitglied als Instruktionsrichter und Referenten übertragen.

2. Bis zur gesetzlichen Regelung werden die Besoldungen der Gerichtspersonen durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Durch diese neuen Verfassungsbestimmungen wird das Justizwesen im Kanton neu organisiert und die Ordnung des Gerichtsverfahrens den heutigen Verhältnissen angepasst. Das geschieht durch eine Vereinfachung der Gerichtsorganisation, mit welcher eine Verkürzung des Prozessganges, sowie die Verbesserung der Rechtspflege angestrebt wird. An Stelle des bisherigen Bezirksgerichtes von fünf Mitgliedern tritt ein Einzelrichter, der endgültig Zivilstreitsachen bis zum Werte von Fr. 200, ferner Polizeistraffälle beurteilt, und in wichtigeren Fällen bis zum Streitwerte von Fr. 1000, sowie in Ehrverletzungsangelegenheiten erstinstanzlich entscheidet. Entzogen ist ihm die Matrimonialgerichtsbarkeit. — Neu ist das Kantonsgericht, das sich bei den Sitzungen aus drei Mitgliedern zusammensetzt, und dem Zivilstreitigkeiten mit einem Werte von über Fr. 1000, Matrimonialfälle und Strafsachen nicht polizeilicher Natur zu erstinstanzlicher Beurteilung zugewiesen sind. — Das Obergericht bleibt als oberste kantonale Gerichtsbehörde bestehen.

Besonders von der Überweisung von unbedeutenden Streitfällen an die Einzelrichter zur endgültigen Beurteilung erwartet der Gesetzgeber eine Vereinfachung und Verbilligung vieler Prozesse. Aus dem nämlichen Grunde wird es den Parteien freigestellt, in gemeinsamem Einverständnis appellable Zivil- und Matrimonialfälle direkt der zweiten Instanz zur Behandlung zu übertragen. — Um schliesslich einen zuverlässigen Gang des Verfahrens vor Gericht sicherzustellen, werden allgemeine Vorschriften über die Voraussetzungen für die Auswahl des Kanzleipersonals wie auch für die Zulässigkeit von Parteivertretern in die Verfassung aufgenommen.

Das vorliegende Verfassungsgesetz betrifft derart, indem es sich mit der Gerichtsorganisation befasst, ein Gebiet, das vollständig der Zuständigkeit der Kantone überlassen ist. Offensichtlich enthält es nichts, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufen würde. Deshalb beantragen wir, es sei in Zustimmung zu dem nachfolgenden Beschlussesentwurf dem am 16. Dezember 1928 vom Volk angenommenen Verfassungsgesetz des Kantons Schaffhausen die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. März 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung der Artikel 18 und 71 bis und mit 88 der Verfassung des Kantons Schaffhausen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1929 über die Gewährleistung der Abänderung von Art. 18 und 71 bis und mit 88 der Verfassung des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1928 angenommene Abänderung der Art. 18 und 71 bis und mit 88 der Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung von Art. 18 und 71 bis und mit 88 der Verfassung des Kantons Schaffhausen.
(Vom 4. März 1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2426
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1929
Date	
Data	
Seite	237-245
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 629

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.